

dieser Sache von dem Reichshofgericht und an das Hofgericht im Lande zu Lusitz, „damit dieses Landt begnadigt sei.“ Hierauf erklärte der Reichshofrichter in einem Antwortschreiben,*)

daß er angesehen des Landes Lusitz freiheit bürgermeister und Rath und gemeine der Stadt Luckow vor dasselbe Hofgericht im Lande zu Lusitz weise, unter der Bedingung, daß dem Heinrich Brandiß eine Frist von sechs Wochen zur Antwort auf die Klage gelassen, auch frei Geleit gegeben werde.

Es ist schon oben erwähnt worden, daß das Landgericht auch häufig Hofgericht genannt wird, vielleicht weil der oberste Richter von dem Landesherren ernannt wurde, namentlich ist dies im 15. Jahrh. der Fall; es kommt aber auch unter der Bezeichnung „des Gerichts der Herren Stände vor,“ da die Beisitzer aus diesen erwählt wurden, wie es scheint ebenfalls erst gegen Ende des 14. oder seit dem 15. Jahrhunderte, wo die Stände der Mark Lausitz ein Ganzes ausmachten. Früher wurden wohl nur diejenigen schöffensbarfreien Grundbesitzer, welche in jedem der beiden Bezirke gesessen waren, als die Betheiligten zugezogen. Wie nun in den Landgerichten den Vorschriften des Privilegiums von 1370 gemäß verfahren wurde, ergiebt vollständig die schon erwähnte Urkunde vom Freitag vor Jubilate 1377, nach welcher

in einer Klagesache zwischen Bürgermeistern, Rath und Bürgern zu Luckau wider zwei Frankfurter Bürger, die aus der Stadt verwiesen worden waren, von „den Hauptleuten, Herrn, Ritter, Knechte und Stette zu Lusitz“ ein Urtheil gesprochen worden, gegen welches eine Berufung an den König eingebracht worden war.

Karl IV. erklärt darin:

daß diese Sache sich an uns verlossen und wir unsere Fürsten, Grafen, Edlen, Ritter, Knechte und Städte (die Stände von Böhmen) eines rechten darüber gefragt haben und dieselben gefunden daß solches recht und urtheil, das die Stände in Lusitz ausgesprochen haben, recht und redelich vergangen sei und daß derselben urtheil kraft und macht gesetzlichen behalten solle.

Die Gubener Urkunden, welche im Neuen Lausitzischen Magazin von 1859 mitgetheilt werden**), geben ebenfalls ein ziemlich deutliches Bild von dem Verfahren vor dem Landgericht, das sich im Allgemeinen auf den Sachsen-
spiegel und die alten deutschen Rechtsbücher gründete. Merkwürdig ist dabei, daß der Landrichter Hans von Radefeld sich, jedoch unter Mitwirkung des Gerichts, einen Substituten an seiner Stelle in der Person des Kentsch

*) Beitr. zur Gesch. u. Alterthskde. der Niederlausitz. Heft II. S. 113, wo die Urkunde wörtlich mitgetheilt wird. Beitr. II. S. 101.

**) N. Laus. Mag. Band 36. S. 61, 64, 65, 69.